

Studienplan für den Masterstudiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (M Med)

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt)¹ und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für den Masterstudiengang Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL M Med/M Dent Med) vom 1. August 2009 (im Folgenden RSL genannt):

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich,
Studienleitung,
Prüfungskommission

Art. 1¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierende, die im Rahmen des Masterstudiengangs Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern studieren.

² Soweit nicht näher geregelt, gelten die Bestimmungen des RSL. Dieses regelt Titel, Zulassung zum Studium, Anrechnung auswärtiger Leistungen, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Anspruch auf Besuch von Lehrveranstaltungen, Studienfachberatung, Bemessung und Umfang der Studienleistungen, Studienleitung, Datenbank der Studierenden, Grundsätze der Leistungskontrollen und Prüfungen, Prüfungssprache, Wiederholungsmöglichkeiten, Weiterstudium, Akteneinsicht, Gebühren für Leistungskontrollen, Prüfungsleitende und Prüfungskommissionen, Prüfungsanmeldung, Verhinderung Prüfungsantritt, Unterbruch einer Prüfung, Grundsätze der Masterarbeit, kontinuierliche Beurteilungen, Ausschluss vom Studium, Rechtspflege und Übergangsbestimmungen.

³ Die operative Leitung des Masterstudiums liegt bei der Studienleitung (Art. 14 RSL). Die Aufgaben der Studienleitung sind im RSL geregelt (Art. 9, 14, 23, 28, 31, 32, 34, 35, 37, 39, 43 RSL). Die Zusammensetzung der Studienleitung und der Prüfungskommissionen sind im Anhang 3 festgelegt. Die Studienleitung bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommissionen (Art. 32 RSL).

Studienziele

Art. 2¹ Die Studienziele sind in Artikel 4 und 6 bis 8 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz MedBG)² geregelt.

Studieninhalte

Art. 3¹ Die Studieninhalte richten sich nach dem "Swiss Catalogue of Learning Objectives for Undergraduate Medical Training" gemäss Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2008 über die eidgenössischen Prüfungen für Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG)³.

² Die Studieninhalte werden den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn einer Leistungseinheit bekannt gegeben.

Aufbau des Studiums

Art. 4¹ Das Studium besteht aus einer semesterübergreifenden Abfolge von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Praktika, Prüfungen), Blockpraktika in Spitälern und in Hausarztpraxen mit kontinuierlichen Leistungskontrollen und dem Wahlstudienjahr. Zusätzlich muss eine Masterarbeit verfasst werden.

² Der zeitliche Ablauf des Masterstudiums ist im Anhang 1 festgehalten.

Leistungseinheiten,
ECTS-Punkte

Art. 5¹ Das Masterstudium der Humanmedizin besteht aus folgenden Leistungseinheiten:

- Einführungskurs ins Praktikum (EKP) mit zugehöriger schriftlicher Prüfung, Dauer

¹ BSG 436.111.2

² SR 811.11

³ SR 811.113.3

- Kursperiode 14 Wochen. Details regelt Anhang 9.
- Blockpraktika (BP) mit praktikumsbegleitenden Leistungskontrollen, Dauer Praktikumsperiode 24 Wochen. Details regelt Anhang 9.
- Schlusskurs 1 (SK1) mit zugehöriger schriftlicher und praktischer Prüfung, Dauer Kursperiode 14 Wochen. Details regelt Anhang 9.
- Wahlstudienjahr (WSJ), Dauer Praktikumsperiode 7 Monate. Details regelt Anhang 7.
- Schlusskurs 2 (SK2) mit zugehöriger schriftlicher Prüfung, Dauer Kursperiode 14 Wochen. Details regelt Anhang 9.

² Der Anhang 2 regelt Art und Durchführung der Prüfungen und legt fest, wie viele ECTS-Punkte den einzelnen Leistungseinheiten zugeteilt werden.

³ Neben obligatorischen Lehrveranstaltungen besteht die Möglichkeiten fakultative Lehrveranstaltungen anzubieten, die nicht geprüft und für die keine ECTS-Punkte vergeben werden. Details regelt Anhang 10.

II. Blockpraktika (BP)

Ziel	<p>Art. 6 Die Blockpraktika bezwecken eine Einführung aller Studierenden in die klinische Tätigkeit im Spital und in der Hausarztpraxis in vorgegebenen Fachbereichen der Medizin. Details regelt der Anhang 4 mit den "Richtlinien Blockpraktika im Spital" und der Anhang 5 mit den Richtlinien "Blockpraktika in der Hausarztpraxis".</p>
Dauer, Vorgaben, Ferien	<p>Art. 7 ¹ Die Dauer der Blockpraktika beträgt 24 Wochen verteilt über 10 Kalendermonate im zweiten und dritten Semester des Masterstudiums (Rotationszeit).</p> <p>² Während der Rotationszeit der 10 Kalendermonate sind zudem zwei Monate für individuelles Arbeiten an der Masterarbeit reserviert.</p> <p>³ Die verbleibende Zeit während der Rotationszeit (ca. 2 Monate) steht als Ferienzeit zur Verfügung.</p>
Richtarbeitszeit	<p>Art. 8 ¹ Die Richtarbeitszeit während der Blockpraktika beträgt 42 - 50 Stunden pro Woche.</p> <p>² Nacht- und Wochenendarbeit darf gefordert und kann kompensiert werden.</p> <p>³ Begründete Abwesenheiten an einzelnen Halbtagen oder Tagen kann die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter bewilligen. Abwesenheiten länger als 3 Tage wegen Krankheit oder Unfall müssen mit einem Arztzeugnis belegt werden.</p>
Praktikumsplätze	<p>Art. 9 ¹ Die Praktika finden an den Berner Universitätsspitalern, an externen Lehrspitalern oder in Hausarztpraxen statt.</p> <p>² Die Medizinische Fakultät definiert die Anforderungen an die Praktikumsplätze und evaluiert regelmässig die Ausbildungsqualität.</p>
Planung der Praktika	<p>Art. 10 ¹ Allen Studierenden werden Praktikumsplätze an den Berner Universitätsspitalern oder an externen Lehrspitalern mit vorgegebener Abfolge zugeteilt.</p> <p>² Die Zuteilung der Praktikumsplätze bei den Hausärztinnen und Hausärzten erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Berner Institut für Hausarztmedizin. In der Regel bleiben die Studierenden bei derjenigen Hausärztin oder demjenigen Hausarzt, die oder der sie während des Bachelorstudiums betreut hat.</p> <p>³ Bei der Planung der individuellen Praktikumsrotationen werden die Wünsche der Studierenden soweit möglich für folgende Tätigkeiten berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeit für die Masterarbeit nach Vorgaben einer habilitierten Betreuerin oder eines habilitierten Betreuers. • Militärdienst von maximal zwei Monaten. Diese Zeit kann nicht an die Praktikumszeit der Blockpraktika angerechnet werden.

Entschädigung	<p>Art. 11 ¹ Für Praktikumsstellen in Lehrspitälern ausserhalb der Stadt Bern wird den Studierenden freie Unterkunft oder eine Entschädigung für Reisespesen gewährt.</p> <p>² Es besteht kein Anrecht auf einen Lohn.</p> <p>³ Die Studierenden unterstehen nicht der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenverordnung, PAV)⁴ des Kantons Bern.</p>
Leistungskontrolle	<p>Art. 12 ¹ Die Studierenden werden während der Praktika kontinuierlich beurteilt. Dazu werden spezifische Beurteilungsverfahren (Assessmentinstrumente) angewandt. Jede und jeder Studierende muss eine bestimmte Anzahl Assessments absolvieren.</p> <p>² Die Beurteilungen jedes Praktikums werden auf einem Testatblatt festgehalten.</p> <p>³ Details regelt der Anhang 4 mit den "Richtlinien Blockpraktika im Spital" und der Anhang 5 mit den Richtlinien "Blockpraktika in der Hausarztpraxis".</p>
Nachweis	<p>Art. 13 ¹ Am Ende jedes Praktikums bestätigt die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter mit ihrer oder seiner Unterschrift den erfolgreichen Abschluss des Praktikums auf einem Testatblatt.</p> <p>² Das Berner Institut für Hausarztmedizin kontrolliert den Nachweis der Blockpraktika in der Hausarztpraxis mit einem eigenen Testatblatt.</p>
ECTS-Kreditpunkte Blockpraktika	<p>Art. 14 Für die erfolgreich absolvierten Blockpraktika werden insgesamt 30 ECTS-Punkte vergeben.</p>

III. Wahlstudienjahr (WSJ)

Ziel	<p>Art. 15 Das Wahlstudienjahr ermöglicht klinische und/oder wissenschaftliche Tätigkeiten in verschiedenen Praktika im Bereich der Humanmedizin nach eigener Wahl. Details regelt der Anhang 7 mit den "Richtlinien Wahlstudienjahr".</p>
Dauer, Vorgaben, Ferien	<p>Art. 16 ¹ Es sind sieben Monate Praktika innerhalb von neun Kalendermonaten im 4. und 5. Semester zu leisten.</p> <p>² Von den sieben Monaten sind vorgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Monat klinische Tätigkeit in Innerer Medizin (oder einer Subdisziplin der Inneren Medizin), • ein Monat klinische Tätigkeit in Chirurgie (oder einer Subdisziplin der Chirurgie). <p>³ Zwischen den Praktika sind zwei Monate Ferien nach individuellem Rotationsplan möglich.</p>
Anrechnung	<p>Art. 17 ¹ An die sieben Monate WSJ-Praktika können angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Militärdienst (nur Sanität), Anrechnung von maximal zwei Monaten • Zivildienst (Spitaldienste), Anrechnung von maximal zwei Monaten
Praktikumsplätze, Katalog, Anforderungen	<p>Art. 18 ¹ Jede und jeder Studierende stellt sich ihr oder sein WSJ-Programm selber zusammen. Sie oder er kontaktiert direkt Anbieter aus dem In- oder Ausland. Details regelt Anhang 7.</p> <p>² Praktikumsplätze werden zwischen den Studierenden und den Anbietern verbindlich vereinbart und schriftlich auf einem Testatblatt WSJ festgehalten.</p> <p>³ Das Testatblatt WSJ enthält Angaben zum Praktikumsort, zum Fachgebiet und zu Zeitpunkt und Dauer.</p>
Entschädigung	<p>Art. 19 Die Entschädigung (Unterkunft, Essen, Lohn) erfolgt gemäss den Regelungen der entsprechenden Institution.</p>

⁴ BSG 153.012.1

Richtarbeitszeit	<p>Art. 20 ¹ Die Richtarbeitszeit während der WSJ-Praktika wird von der jeweiligen Praktikumsleiterin oder vom jeweiligen Praktikumsleiter festgelegt und orientiert sich an den ortsüblichen Arbeitszeiten der Institution.</p> <p>² Nacht- und Wochenendarbeit darf gefordert und kann kompensiert werden.</p> <p>³ Begründete Abwesenheiten an einzelnen Halbtagen oder Tagen kann die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter bewilligen. Abwesenheiten länger als 3 Tage wegen Krankheit oder Unfall müssen mit einem Arztzeugnis belegt werden.</p>
Nachweis	<p>Art. 21 Am Ende des Praktikums bestätigt die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter mit ihrer oder seiner Unterschrift den erfolgreichen Abschluss des Praktikums auf dem Testatblatt WSJ. Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Karte dient der Vergabe der ECTS-Punkte.</p>
ECTS-Kreditpunkte	<p>Art. 22 Für das erfolgreich absolvierte Wahlstudienjahr gibt es insgesamt 35 ECTS-Punkte.</p>

IV. Masterarbeit (siehe auch Art. 38-42 RSL)

Anforderungen	<p>Art. 23 ¹ Als Masterarbeit gilt eine von einer oder einem Studierenden verfasste wissenschaftliche Arbeit auf einem Gebiet der Medizin und deren mündliche Präsentation. Details regeln die Richtlinien zur Masterarbeit (Anhang 6).</p> <p>² Aus der Masterarbeit sollen die Fragestellung, die verwendeten Methoden und die erzielten Resultate hervorgehen; sie soll ausserdem eine Diskussion und Zusammenfassung der Resultate sowie ein Literaturverzeichnis enthalten.</p> <p>³ Die Masterarbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Masterarbeit kann auch – nach Absprache mit der Masterarbeitsleiterin oder dem Masterarbeitsleiter – in italienischer Sprache abgefasst sein.</p>
Gemeinschaftsarbeiten	<p>Art. 24 ¹ Gemeinschaftsarbeiten von höchstens zwei Studierenden sind zulässig. Bei solchen Arbeiten hat jede oder jeder der zwei Studierenden je eine separate und unterschiedliche Masterarbeit einzureichen, aus welcher der jeweilige Beitrag der oder des Studierenden ersichtlich ist.</p>
Leitung und Betreuung der Masterarbeit	<p>Art. 25 ¹ Die Masterarbeit wird von einer oder einem habilitierten Angehörigen des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät der Universität Bern geleitet. Die Leiterin oder der Leiter einer Masterarbeit bestätigt mit ihrer oder seiner Unterschrift unter die Masterarbeitsvereinbarung gemäss Artikel 26, dass sie oder er für deren Einhaltung, die angemessene Betreuung der oder des Studierenden und die Beurteilung der Masterarbeit verantwortlich ist.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der Masterarbeit kann die Betreuung der Arbeit an eine Akademikerin oder einen Akademiker mit abgeschlossenem universitärem Studium (Stufe Masterabschluss) delegieren. Die Verantwortlichkeit der Leiterin oder des Leiters der Masterarbeit bleibt dabei in jedem Fall bestehen.</p> <p>³ Die Leiterin oder der Leiter der Masterarbeit ist verantwortlich für die Einhaltung gültiger gesetzlicher Vorschriften, der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und für die Einholung der notwendigen Bewilligungen.</p>
Anmeldung und Masterarbeitsvereinbarung (MaV)	<p>Art. 26 ¹ Die Masterarbeit muss zu Beginn der Arbeiten spätestens zu dem in der Richtlinie zur Masterarbeit (Anhang 6) angegebenen Termin mit einer schriftlichen Vereinbarung angemeldet werden, unterschrieben von der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit und von der oder dem Studierenden.</p> <p>² Bei Gemeinschaftsarbeiten melden die Studierenden ihre Arbeit einzeln mit einer Masterarbeitsvereinbarung an.</p>

Einreichung der Arbeit	<p>Art. 27¹ Die Einreichung zur Begutachtung kann nach Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Masterarbeit jederzeit im Masterstudiengang erfolgen, spätestens aber bis zu dem in den Richtlinien zur Masterarbeit (Anhang 6) angegebenen Termin.</p> <p>² Die Masterarbeit wird als schriftlicher strukturierter Bericht eingereicht. Details regelt Anhang 6 mit den "Richtlinien zur Masterarbeit".</p> <p>³ Die Masterarbeit hat die nachstehende, von der Verfasserin oder vom Verfasser eigenhändig unterzeichnete Erklärung zu enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss dem Gesetz über die Universität zum Entzug des auf Grund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“ Die Seite mit der Erklärung muss ausgedruckt und originalunterzeichnet zusammen mit dem Testatblatt der Studienleitung abgegeben werden.</p>
Bewertung der schriftlichen Arbeit	<p>Art. 28¹ Die Benotung der schriftlichen Arbeit durch die Masterarbeitsleiterin oder den Masterarbeitsleiter muss einen Monat nach der Abgabe vorliegen.</p> <p>² Bei ungenügender Erstbenotung der schriftlichen Arbeit bekommt die oder der Studierende die Gelegenheit, eine revidierte Fassung der Arbeit innerhalb eines Monats einzureichen. Die Zweitbenotung muss spätestens nach einem weiteren Monat vorliegen. Ist die Zweitbenotung immer noch ungenügend, kann nach Ablauf von 6 Monaten eine zweite revidierte Fassung oder eine neue schriftliche Arbeit zur Benotung eingereicht werden.</p> <p>³ Die Benotung der zweiten Masterarbeit muss spätestens einen Monat nach der Abgabe vorliegen. Bei ungenügender Erstbenotung der zweiten Masterarbeit kann diese letztmals innerhalb eines Monats zur Zweitbeurteilung eingereicht werden und die Benotung muss spätestens einen Monat nach der Abgabe vorliegen.</p> <p>⁴ Die Beurteilung der schriftlichen Masterarbeit erfolgt nach vorgegebenen Bewertungskriterien mit halben Noten auf dem Testatblatt Masterarbeit gemäss den Richtlinien zur Masterarbeit.</p>
Bewertung der mündlichen Präsentation	<p>Art. 29¹ Jede als genügend bewertete schriftliche Masterarbeit muss von der oder dem Studierenden in einer mündlichen Präsentation vorgestellt werden. Die mündliche Präsentation wird durch die Masterarbeitsleiterin oder den Masterarbeitsleiter unmittelbar nach dem Halten des Vortrags benotet.</p> <p>² Bei ungenügender Benotung der mündlichen Präsentation erhält die oder der Studierende die Gelegenheit, die Präsentation innerhalb eines Monats ein zweites Mal zu halten.</p> <p>³ Die Beurteilung der mündlichen Präsentation der Masterarbeit erfolgt nach vorgegebenen Bewertungskriterien mit halben Noten auf dem Testatblatt Masterarbeit gemäss den Richtlinien zur Masterarbeit.</p>
ECTS-Punkte	<p>Art. 30 Für die Vergabe der 15 ECTS-Punkte für die Masterarbeit müssen sowohl die Beurteilung der schriftlichen Arbeit als auch die Beurteilung der mündlichen Präsentation genügend sein.</p>
Archivierung von Masterarbeiten	<p>Art. 31¹ Eine Arbeit mit einer genügenden Benotung wird durch die oder den Studierenden in elektronischer Form am Institut oder an der Klinik abgegeben, wo die Arbeit betreut wurde. Zudem muss die Arbeit in elektronischer Form gemäss Vorgaben der Richtlinien zur Masterarbeit zusammen mit dem Testatblatt und der unterzeichneten Erklärung zentral eingereicht werden.</p> <p>² Die Betreuungsstätten verpflichten sich, die abgegebenen Arbeiten und dazugehörigen Beurteilungen während mindestens 3 Jahren zu archivieren.</p>

V. Leistungskontrollen

Formen von
Leistungskontrollen

Art. 32¹ Leistungskontrollen erfolgen durch schriftliche und praktische Prüfungen, durch kontinuierliche Beurteilung in Kursen und Praktika, sowie durch die Bewertung der Masterarbeit.

² Die Bestehensgrenzen schriftlicher und strukturierter mündlich-praktischer Prüfungen werden mittels bewährter Verfahren nach internationalen Standards festgelegt.

³ Die Voraussetzungen für genügende Leistungen in Kursen und Praktika werden im Anhang 2 festgehalten.

Akteneinsicht,
Prüfungsgespräch

Art. 33¹ Es besteht grundsätzlich Akteneinsichtsrecht. Soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen, insbesondere das Interesse an der Geheimhaltung der Prüfungsfragen, es erfordern, kann die Einsichtnahme in Unterlagen von Leistungskontrollen eingeschränkt werden. Einzelheiten werden im Anhang 8 geregelt.

² Es besteht ein Anspruch auf ein Prüfungsgespräch und gegebenenfalls Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen innerhalb von 30 Tagen ab Verfügung der Prüfungsergebnisse bei der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter oder einem von ihr oder ihm mandatierten Stellvertreterin oder Stellvertreter. Einzelheiten werden im Anhang 8 geregelt.

Schriftliche
Prüfungen

Art. 34¹ Das in den Vorlesungsperioden EKP, SK1, SK2 erworbene Wissen wird mit drei interdisziplinären schriftlichen Multiple Choice (MC)-Prüfungen geprüft.

² Details der MC-Prüfungen werden im Anhang 8 geregelt.

³ Die Inhalte der Prüfungen richten sich nach dem gesamtschweizerischen Lernzielkatalog (Swiss Catalogue of Learning Objectives for Undergraduate Medical Training). Pro Prüfung werden die Inhalte in einem Raster (Blueprint) festgelegt und vorgängig den Studierenden bekannt gegeben.

⁴ Die Fragen werden in der Regel von den Dozierenden des Masterstudiengangs verfasst und von der zuständigen Prüfungskommission auf inhaltliche und formale Gültigkeit überprüft. Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen wird im Anhang 3 geregelt.

⁵ Die Prüfungstermine, Art und Dauer der Prüfung werden den Studierenden spätestens mit Semesterbeginn (oder Beginn der Leistungseinheit) im Internet mitgeteilt.

⁶ Wer bis auf die ECTS-Punkte aus den schriftlichen Prüfungen alle ECTS-Punkte einer Leistungseinheit erworben hat, kann mit einem Gesuch an die Studienleiterin oder den Studienleiter den Übertritt in die nächste Leistungseinheit gemäss Artikel 28 RSL beantragen.

⁷ Die Bestehensgrenzen der schriftlichen Prüfungen werden mittels geeignetem Verfahren konstant gehalten. Als Grundlage dazu dienen erneut verwendete Fragen aus früheren Prüfungen (Ankerfragen).

⁸ Eine nicht bestandene Prüfung muss zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

Praktische Prüfungen

Art. 35¹ Die in den Leistungseinheiten EKP, BP und SK1 erworbenen Fertigkeiten (Skills) werden mit einer strukturierten mündlich-praktischen Prüfung (OSCE) geprüft.

² Details der OSCE Prüfungen werden im Anhang 8 geregelt.

³ Die Inhalte der OSCE Prüfungen richten sich nach dem gesamtschweizerischen Lernzielkatalog (Swiss Catalogue of Learning Objectives for Undergraduate Medical Training). Die Inhalte werden in einem Raster (Blueprint) festgelegt und den Studierenden vorgängig bekannt gegeben.

⁴ Die Aufgaben der mündlich-praktischen Prüfungen werden in der Regel von den Dozierenden des Masterstudiengangs entwickelt und von der zuständigen Prüfungskommission auf inhaltliche und formale Gültigkeit überprüft. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission regelt der Anhang 3.

⁵ Die Prüfungstermine, Anzahl Prüfungsstationen und ihre Dauer werden den Studierenden spätestens mit Semesterbeginn (oder Beginn der Leistungseinheit) mitgeteilt.

⁶ Strukturierte mündlich-praktische Prüfungen OSCE werden in der Regel nur einmal jährlich durchgeführt.

⁷ Die Bestehensgrenzen der strukturierten mündlich-praktischen Prüfungen (OSCE) werden nach internationalen, wissenschaftlich anerkannten Verfahren festgelegt.

⁸ Wer bis auf die ECTS-Punkte aus den mündlich-praktischen Prüfungen alle ECTS-Punkte einer Leistungseinheit erworben hat, kann mit einem Gesuch an die Studienleiterin oder den Studienleiter den Übertritt in die nächste Leistungseinheit gemäss Artikel 28 RSL beantragen.

⁹ Eine nicht bestandene Prüfung muss zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.

Kontinuierliche
Beurteilungen

Art. 36 ¹ In Praktikumsanleitungen werden die Lernziele und Anforderungen an die Studierenden für die ECTS-Punktevergabe festgehalten. Sie werden mit Semesterbeginn den Studierenden bekannt gegeben.

² Die kontinuierlichen Beurteilungen erfolgen schriftlich durch die Kurs- und Praktikumsleitenden.

³ Studierende, welche die kontinuierlichen Beurteilungen im Rahmen der Kurse und Praktika gemäss den im Anhang 2 festgelegten Kriterien nicht erfüllt haben, erhalten die Möglichkeit, diese zu wiederholen.

⁴ Die Termine der Wiederholung von nicht bestandenen Kursen und Praktika erfolgen individuell nach Vorgabe der Studienleiterin oder des Studienleiters.

VI. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 37 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann bei der Rekurskommission der Universität innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Rekurskommission kann beim Verwaltungsgericht innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

³ Für das Verfahren gelten das UniG und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG)⁵.

Rechtsweg bei der
Anfechtung der
Bewertungen von
Masterarbeiten

Art. 38 ¹ Wenn eine Masterarbeit als ungenügend benotet wird, oder, wenn die Studentin oder der Student die Note nicht akzeptiert, kann sie oder er innert 30 Tagen schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Medizinischen Fakultät gelangen.

² Die Eingabe ist schriftlich zu begründen.

³ Der Entscheid der Dekanin oder des Dekans wird mit Verfügung eröffnet.

⁴ Gegen Verfügungen der Dekanin oder des Dekans kann bei der Rekurskommission der Universität innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 37 Abs. 1).

⁵ BSG 155.21

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderungen dieses
Studienplans und
dessen Anhänge

Art. 39 Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen. Die Kompetenz kann vom Fakultätskollegium an die Fakultätsleitung delegiert werden.

Übergangs-
bestimmung

Art. 40 Studierende, die den Masterstudiengang Humanmedizin im Herbstsemester 2009 begonnen haben, treten in den vorliegenden Studienplan über unter Anrechnung der im ersten Studienjahr des Masterstudiengangs erworbenen ECTS-Punkte.

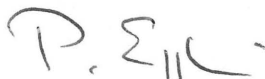
Inkrafttreten

Art. 41 Dieser Studienplan tritt rückwirkend am 1. August 2010 in Kraft.

Bern, den 20. Oktober 2010

Im Namen der Medizinischen Fakultät:

Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 7. Dezember 2010

Der Rektor:



Prof. Urs Würzler